



# Tätigkeitsbericht 2023/2024



Baden-Württemberg  
Normenkontrollrat

# Kernbotschaften

1.

## Weiteren Bürokratieaufbau unbedingt vermeiden!

Es gibt derzeit ein Momentum, um beim Bürokratieabbau endlich spürbar voranzukommen. Der Politik, der Verwaltung und der Wirtschaft ist bewusst, dass es so nicht weitergehen kann. Überbordende Regulierung und komplizierte Verfahren sind in Deutschland ein massives Hemmnis für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft sowie die Funktions- und Handlungsfähigkeit des Staates geworden. Es gibt im Land Fortschritte: So hat die Landesregierung in Reaktion auf einen „Brandbrief“ der Kommunalen Landesverbände sowie von Wirtschafts- und Finanzverbänden an den Ministerpräsidenten die Entlastungsallianz für Baden-Württemberg einberufen. Drei Entlastungspakete wurden schon geschnürt, vielleicht folgt ein viertes in 2025. Bürokratieabbau im Bestand ist jedoch mühsam. Umso dringlicher ist es, dass keine neuen überbordenden Vorgaben dazukommen, also kein weiterer Bürokratieaufbau erfolgt. Einzelne Vorhaben zeigen jedoch, dass auch in manchem Ministerium und beim Gesetzgeber ein Umdenken stattfinden muss.

2.

## Es braucht eine neue Kultur in der Gesetzgebung!

Für eine spürbare Entlastung braucht es eine ganzheitliche Betrachtung aller Ebenen und eine gemeinsame Kraftanstrengung aller Akteure. Viele bürokratische Vorgaben wie Berichts- und Dokumentationspflichten entstehen bereits durch EU- oder Bundesrecht. Die Landesregierung sollte ihren Einfluss auf EU-Rechtsetzung nutzen und sich konsequent für Bürokratievermeidung einsetzen. Auch die Umsetzung von EU-Recht ist bürokratieanfällig. Häufig nutzen Bund oder Land die innerstaatliche Umsetzung, um die EU-weit vereinbarten Regelungen zu verschärfen oder entscheiden sich konsequent für die maximal mögliche Umsetzungsvariante (sog. Gold-Plating). Die Landesregierung sollte auf die Übererfüllung von EU-Standards verzichten, wo zusätzliche Bürokratie geschaffen wird, ohne einen echten Mehrwert für Wirtschaft oder Gesellschaft zu bewirken. Bei Bundesgesetzgebung, die von Ländern und Kommunen umgesetzt werden muss, müssen Vollzugsfragen von Beginn an und vor allem systematisch berücksichtigt werden. Praxis-Checks sollten zum festen Bestandteil der Gesetzesvorbereitung werden. Die Landesministerien sollten sich an Praxis-Checks der Bundesebene beteiligen und auch selbst das Expertenwissen aus Wirtschaft und Verwaltungsvollzug besser nutzen.

### 3.

## Förderdschungel lichten, endlich standardisieren und digitalisieren!

Förderprogramme sind Kern landespolitischer Maßnahmen, mit denen wichtige Ziele der Landesregierung erreicht werden sollen. Allerdings dauern Förderverfahren hierzulande häufig lange, sind meist nicht digitalisiert, Antragstellung und Nachweispflichten sind oft kompliziert. Das belastet die Fördernehmenden genauso wie die Bewilligungsstellen. Möglicherweise werden Förderprogramme vereinzelt nicht ausgeschöpft, da sie mangels einer einheitlichen, transparenten und vollständigen Förderdatenbank des Landes nicht bekannt sind. Der vorherige Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) hat schon 2022 in einer ersten Studie „Vereinfachung von Landesförderprogrammen“ Vorschläge zur Vereinfachung gemacht; diese betrafen Aspekte wie Verständlichkeit, Digitalisierung, Nutzerorientierung, Reduzierung von Statistik- und Nachweispflichten, Schaffung zentraler Einrichtungen, Sicherstellung von Qualität und werden zum Teil im Rahmen der Entlastungsallianz für Baden-Württemberg beraten und aufgegriffen. Im Vergleich zu anderen Ländern hinkt das Land jedoch weiter deutlich hinterher bei der Digitalisierung und Modernisierung seines Förderwesens. Das kann sich das Land nicht länger leisten. Der NKR BW fordert von der Landesregierung den Mut, das Förderwesen grundlegender zu reformieren. Dafür braucht es zunächst Transparenz, des weiteren mehr Effizienz durch mehr Steuerung, Standardisierung und Digitalisierung sowie mehr Wissensaufbau bei den Förderreferaten der Ressorts.

### 4.

## Mehr Verantwortung und Entscheidungsspielräume für Kommunen!

Die Verwaltung hat damit zu kämpfen, dass die Regulierungsdichte stetig zunimmt, ihre Prozesse oft veraltet sind und aus einer Zeit ohne umfassender Digitalisierung stammen. Zugleich verstärkt sich der Fachkräftemangel. Darunter leidet die Verwaltungsqualität. Diese ist aber zentraler Baustein eines leistungsstarken und handlungsfähigen Staates. Neben einer Aufgabenkritik braucht es mehr Verantwortung und Entscheidungsfreiheit in den Kommunen. Der NKR BW setzt sich dafür ein, dass Räume zur Erprobung gegeben werden. Der sog. Erprobungsparagraf 11 Kita-Gesetz Baden-Württemberg ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Weitere Schritte zu mehr Gestaltungsfreiheit der Kommunen wären denkbar, bis hin zum Verzicht auf ein aufwändiges Antragsverfahren. Ein Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz ist auf der Zielgeraden. Es soll den Kommunen ermöglichen, von Regelungen des Landes abzuweichen, solange die ausreichende Erfüllung der Aufgabe auch auf andere Weise sichergestellt ist.

## Bürokratieabbau geht jeden an!

Um Bürokratie spürbar abzubauen, braucht es nicht nur die Ministerien und den Gesetzgeber. Notwendig ist ein Umdenken aller Akteure. Auch nicht-staatliche Institutionen und nicht zuletzt die Bürgerinnen und Bürger sollten sich wieder darauf besinnen, dass nur das notwendige Mindestmaß geregelt werden sollte. Der NKR BW hält es mit Montesquieu: „Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen“. Dies gilt im Grundsatz auch für die Rechtsprechung. Sie sollte bei der Anwendung des gesetzten Rechts dieses nicht überbordend auslegen und die lebenswirklichen Auswirkungen ihrer Rechtsauslegung im Blick behalten. Die Verwaltung wiederum sollte praxisbezogen und pragmatisch agieren - Vorhaben sollten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zugelassen und nicht verhindert werden. Und auch die Gesellschaft in Gänze muss sich viel stärker darüber bewusst sein, dass Bürokratieabbau häufig mit einer geringeren Nachweis- und Kontrollichte einhergeht bzw. einhergehen muss oder sogar verlangt, materielle Standards auf ihre Verhältnismäßigkeit, d. h. auf Wirkung und Mitteleinsatz, hin zu überprüfen.

**„Die Bürokratie ist zu einem  
wahrhaften Brombeergestrüpp  
herangewuchert.“**

Ministerpräsident Winfried Kretschmann  
Regierungserklärung im Plenum des Landtages Baden-  
Württemberg am 22.11.2023

# Vorwort



Der NKR BW, v. l. n. r. Dorothea Störr-Ritter, Alexander Kozel, Dr. Susanne Herre, Dr. Dieter Salomon, Adrian Probst, Margret Mergen

Baden-Württemberg geht in Sachen Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung neue Wege. 2023 hat die Landesregierung ihr Regelwerk, wie neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufs Gleis gesetzt werden, umfassend reformiert. Hauptaugenmerk liegt auf aufwandsarmen und digitalen Verfahren. Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften müssen für die Normanwendenden möglichst einfach und vollzugstauglich sein. Mit den Digitaltauglichkeits-Checks und Praxis-Checks haben die Ministerien dazu neue Werkzeuge an die Hand bekommen.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg unterstützt und berät die Landesregierung, wie bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau gelingen können. Das Beratungsgremium der Landesregierung ist im Oktober 2023 in die zweite Amtsperiode gestartet. Wir achten darauf, dass bei neuen Landesvorschriften die Verfahren möglichst einfach und aufwandsarm gestaltet werden. Unsere Mitglieder blicken auf umfassende Erfahrungswerte auf verschiedenen Ebenen zurück. Unser Selbstverständnis ist ein Normenkontrollrat „von der Praxis für die Praxis“. Wir wissen vom eigenen Erleben, wo der Schuh vor Ort drückt.

Ein besonderer Dank gilt unseren Vorgängerinnen und Vorgängern im NKR BW. Sie haben uns eine Vielzahl an konkreten Empfehlungen überlassen, die bei Weitem noch nicht alle realisiert sind. Wir sehen unsere Aufgabe auch darin, den guten Vorschlägen zur Wirkung zu verhelfen.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen und in unserem ersten Tätigkeitsbericht über unsere Aufgaben, Aktivitäten und Themen, die uns seit unserem Amtsantritt beschäftigt haben, berichten. Der Tätigkeitsbericht umfasst den Zeitraum vom 19.10.2023 bis 31.12.2024. Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern eine interessante Lektüre.



Dr. Dieter Salomon  
Vorsitzender



Margret Mergen  
Stellvertretende Vorsitzende



Adrian Probst



Dr. Susanne Herre



Alexander Kozel



Dorothea Störr-Ritter

# Inhaltsverzeichnis

Kernbotschaften.....	1
Vorwort.....	4
1. Auftrag und Arbeitsweise .....	7
2. Beteiligung an Regelungsvorhaben der Landesregierung (ex ante) .....	9
2.1 Beteiligungsverfahren .....	9
2.2 Stellungnahmen zu Regelungsvorhaben.....	13
2.3 Ausgewählte Regelungsvorhaben.....	14
2.4 Ausgewählte Förderprogramme .....	23
3. Schwerpunkte und Projekte zum Bürokratieabbau .....	27
3.1 Transparenz und Vereinfachung von Förderprogrammen.....	27
3.2 Ebenen-übergreifender Praxis-Check „Wind an Land“ .....	28
3.3 Praxis-Check zu Hemmnissen in Kindertagesstätten.....	29
3.4 Projekt zu DIN-Normen mit dem Bayerischen Normenkontrollrat.....	29
3.5 Rechtsetzungsseminar für Legistinnen und Legisten .....	30
4. Zusammenarbeit mit Landesregierung und Landespolitik.....	31
4.1 Antrittsbesuche bei den Ministerien .....	31
4.2 Entlastungsallianz für Baden-Württemberg.....	32
5. Netzwerke und sonstige Aktivitäten .....	33
5.1 Austausch mit anderen Normenkontrollräten und Clearingstellen .....	33
5.2 Netzwerk Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau.....	35
5.3 Weitere Aktivitäten .....	36
Anhang .....	37
Anlage 1: Liste der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit NKR-Stellungnahme .....	37
Anlage 2: Ausgewählte Termine des NKR BW und seiner Mitglieder.....	40

# 1. Auftrag und Arbeitsweise

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) ist ein unabhängiges Beratungsgremium mit sechs ehrenamtlichen Mitgliedern. Er hat den Auftrag, die Landesregierung zu Aspekten der besseren Rechtsetzung sowie Bürokratievermeidung und -abbau zu beraten und zu unterstützen. Er befasst sich mit Entwürfen der Landesregierung für neue Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) und Verwaltungsvorschriften. Darüber hinaus kann er eigeninitiativ Vorschläge zum Bestandsrecht, zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, zur Reduzierung von Bürokratie und zur Digitalisierung unterbreiten.

„Wir wollen konkrete, praktische und konstruktive Vorschläge für die Landesregierung entwickeln.“

Adrian Probst  
Badische Zeitung – Bad Säckingen vom 28.09.2023

## Arbeitsweise



Der NKR BW arbeitet nach dem Berichterstattersystem. Die NKR-Mitglieder sind in der Regel Berichterstatter bzw. Berichterstatterinnen jeweils für zwei Landesministerien. Für die vertiefte Beschäftigung mit speziellen Themen und Sonderprojekten werden Arbeitsgruppen (AG) gebildet, an denen einzelne NKR-Mitglieder mitwirken. Das Gremium wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, die als Referat im Staatsministerium Baden-Württemberg angesiedelt ist.

## Sitzungen

Der NKR BW trifft seine Entscheidungen in Sitzungen, die in der Regel im zweiwöchigen Rhythmus stattfinden. Im Berichtszeitraum fanden 23 Sitzungen statt. Zu den Sitzungen werden regelmäßig Gäste aus Landes- oder Bundesministerien und weiteren Behörden oder Verbänden eingeladen. Einmal im Jahr trifft sich der NKR BW zu einer Klausur.



## Mitglieder

### Dr. Dieter Salomon (Vorsitzender)

Berichterstatter: Staatsministerium und Verkehrsministerium

Politikwissenschaftler; Hauptgeschäftsführer der IHK Südlicher Oberrhein, zuvor Oberbürgermeister der Stadt Freiburg, Mitglied des Landtages Baden-Württemberg und Fraktionsvorsitzender



### Margret Mergen (Stellvertretende Vorsitzende)

Berichterstatterin: Finanzministerium und Kultusministerium

Dipl.-Geografin; Oberbürgermeisterin a. D. der Stadt Baden-Baden, zuvor Erste Bürgermeisterin der Stadt Karlsruhe, Erste Bürgermeisterin der Stadt Heilbronn, Stadtkämmerin der Stadt Karlsruhe

### Dr. Susanne Herre

Berichterstatterin: Wirtschaftsministerium und Wissenschaftsministerium

Volljuristin; Hauptgeschäftsführerin der IHK Region Stuttgart, Vorsitzende des Universitätsrates der Universität Hohenheim, zuvor Geschäftsführerin der IHK Region Stuttgart



### Alexander Kozel

Berichterstatter: Innenministerium (Digitalisierung) und Sozialministerium

Dipl.-Verwaltungswirt (FH); Bürgermeister der Stadt Knittlingen, zuvor Referent beim Städtetag Baden-Württemberg, Hauptamtsleiter der Gemeinde Mundelsheim

### Adrian Probst

Berichterstatter: Innenministerium (Inneres), Umweltministerium und Ministerium Ländlicher Raum

Forstwissenschaftler; Bürgermeister der Stadt St. Blasien, Landesvorsitzender Bergwacht Schwarzwald e. V., zuvor Referent für den Naturpark Schwarzwald Mitte-Nord



### Dorothea Störr-Ritter

Berichterstatterin: Justizministerium und Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen

Volljuristin; Landrätin a. D. des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, Mitglied des Nat. NKR, zuvor Präsidentin des Bundesverbandes der Selbstständigen/Deutscher Gewerbeverband e. V., Präsidentin der Selbstständigen in Baden-Württemberg, Landesgeschäftsführerin der CDU Baden-Württemberg, Mitglied des Deutschen Bundestages

## 2. Beteiligung an Regelungsvorhaben der Landesregierung (ex ante)

Die Beteiligung des NKR BW an neuen Landesregelungen ist in der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen in der Fassung vom 26.09.2023 (VwV Regelungen) geregelt. Dem NKR BW sind Entwürfe neuer Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften vorzulegen. Ausnahmen sind beispielsweise haushaltsrechtliche Regelungen oder Regelungen zur Umsetzung verbindlichen EU-Rechts. Einzelheiten dazu regelt die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien für den Normenkontrollrat in der Fassung vom 26.09.2023 (VwV NKR BW).

### 2.1 Beteiligungsverfahren

Mit der Überarbeitung der VwV Regelungen 2023 wurde der Zeitpunkt für die Beteiligung des NKR BW vorverlegt: Der NKR BW muss nun quasi wie ein Ressort spätestens mit Beginn der Beteiligung innerhalb der Landesverwaltung (Ressortabstimmung) eingebunden werden. Die Ministerien können den NKR BW auch schon früher beteiligen. Dies empfiehlt sich, wenn Regelungsvorhaben erhebliche Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger haben und aufwendige Verwaltungsverfahren auslösen.

**Der NKR BW hat sich mit 200 Regelungsvorhaben befasst. Darunter 37 Gesetze, 78 Verordnungen und 85 Verwaltungsvorschriften. Er hat 58 Stellungnahmen abgegeben.**

**Berichtszeitraum:  
19.10.2023 bis 31.12.2024**

Der frühzeitigere Beteiligungszeitpunkt musste sich im ersten Amtsjahr zum Teil noch einspielen, denn zuvor musste der NKR BW erst im Zuge der Verbändeanhörung beteiligt werden. Es gab zunächst eine Übergangsbestimmung für Regelungsvorhaben, die bereits vor Inkrafttreten der überarbeiteten VwV Regelungen weit abgestimmt waren. Nur in wenigen Fällen musste der NKR BW seine Beteiligung einfordern. Erfreulicherweise zeigt sich, dass manche Ministerien den Normenkontrollrat früh einbinden und an einer engen Begleitung ihrer Regelungsvorhaben interessiert sind.

Das erste Amtsjahr des NKR BW war durch eine rege Rechtsetzungsaktivität der Landesregierung geprägt. Der NKR BW wurde im Berichtszeitraum an **200 Regelungsvorhaben** beteiligt.

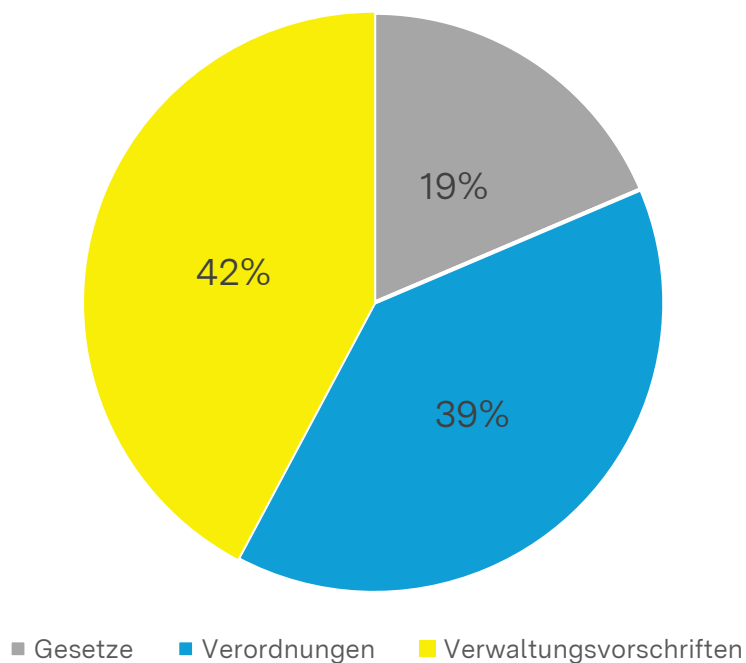


Abbildung: Anteil der geprüften Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die folgende Tabelle verdeutlicht, wie sich die Regelungsvorhaben der Ministerien verteilen, an denen der NKR BW im Berichtszeitraum beteiligt wurde:

	Gesetze	Verordnungen	Verwaltungsvorschriften	Gesamt:
Staatsministerium	1	1	-	<b>2</b>
Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen	12	15	11	<b>38</b>
Ministerium für Finanzen	1	5	2	<b>8</b>
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	4	12	14	<b>30</b>
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	-	2	2	<b>4</b>
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	1	2	1	<b>4</b>
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	2	2	2	<b>6</b>
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	8	6	7	<b>21</b>
Ministerium der Justiz und für Migration	1	21	23	<b>45</b>
Ministerium für Verkehr	2	1	2	<b>5</b>
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	2	10	19	<b>31</b>
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3	1	2	<b>6</b>
<b>gesamt</b>	<b>37</b>	<b>78</b>	<b>85</b>	<b>200</b>

Tabelle: Geprüfte Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach Ministerien

## Vollzugstauglichkeit neuer Regelungen

„Es geht nicht darum, die Ziele zu überprüfen. Sondern: Wenn die Regierung eine Idee hat, überlegen wir, wie das schlank ablaufen könnte.“

Alexander Kozel in Badische Neueste Nachrichten –  
Brettener Nachrichten vom 17.10.2023

Der NKR BW legt ex ante den Fokus auf Bürokratievermeidung und aufwandsarme Verwaltungsverfahren. Er macht in seinen Stellungnahmen Vorschläge zur besseren Rechtsetzung, zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, zu Vollzugsalternativen und Vollzugstauglichkeit und zur Digitalisierung.

### Praxis-Check (ex ante)

In „geeigneten Fällen“ kann der NKR BW dem Ressort einen Praxis-Check empfehlen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn aufwendige Verwaltungsverfahren oder zahlreiche Handlungspflichten für Unternehmen zu erwarten sind. Ziel ist es, dass Praktikerinnen und Praktiker aus Verwaltung und Wirtschaft frühzeitig eingebunden werden. Praxis-Checks sollen dabei unterstützen, vollzugstaugliche und belastungsarme Vorschriften und Verfahren im direkten Austausch mit Normadressaten und -anwendern zu entwickeln. Sie sollen nicht die klassische Verbändeanhörung ersetzen, sondern ergänzende Hinweise liefern, was in der Vollzugspraxis Aufwände und Komplexität erzeugt. Unnötige Bürokratie soll möglichst in einem frühen Stadium erkannt und vermieden werden.

Bisher hat lediglich das Ministerium für Verkehr auf Anregung des NKR BW einen Praxis-Check zu zwei Aspekten des Landesmobilitätsgesetzes durchgeführt.<sup>1</sup> Der NKR BW hatte dies bereits 2022 zu einem frühen Gesetzentwurf empfohlen. Der NKR BW setzt sich dafür ein, dass Praxis-Checks künftig bei mehr Regelungsvorhaben durchgeführt werden. Dabei ist ihm bewusst, dass seine Empfehlung für einen Praxis-Check ex ante von den Ressorts angesichts oft enger Zeitplanung ungern aufgegriffen wird. Er plädiert daher dafür, dass die Ressorts selbst Praxis-Checks von vornherein einplanen und möglichst frühzeitig im Verfahren durchführen. Er sieht sich als Multiplikator für dieses neue Instrument und steht den Ressorts zur Beratung bereit. Der NKR BW sieht das größte Potential oh-

„Bereits vor einem Rechtsetzungsentwurf sollten unbedingt diejenigen gehört werden, die diesen anschließend umsetzen müssen“

Dorothea Störr-Ritter in Staatsanzeiger Baden-Württemberg vom 23.02.2024

<sup>1</sup> Siehe dazu die näheren Ausführungen unter 2.3.

nehin bei Praxis-Checks ex post bzw. weit im Vorfeld konkreter Regelungsvorhaben, um komplexe „Lebenslagen“ im direkten Austausch mit Praktikern und Praktikerinnen verschiedenster Bereiche zu beleuchten.

### **Schätzung von Bürokratielasten**

Eine Prüfung der Darstellung des Erfüllungsaufwands ist seit der Neufassung der VwV Regelungen nicht mehr Aufgabe des NKR BW. Die Ressorts sind nicht mehr verpflichtet, den Erfüllungsaufwand für neue Regelungsvorhaben anhand des Standard-Kosten-Modells darzustellen.<sup>2</sup> Nur in Einzelfällen sollen die Bürokratielasten von Gesetzesvorhaben, die erhebliche Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren erwarten lassen, geschätzt werden.



Die Stabsstelle für Bürokratieentlastung (SfBe) im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg unterstützt die Ressorts bei der Schätzung. Der NKR BW kann in besonderen Einzelfällen anregen, dass das Ressort die Bürokratielasten durch die SfBe abschätzen lässt. Bislang hat er die Bürokratielastenschätzung beim Landesmobilitätsgesetz, beim Landesgleichbehandlungsgesetz und beim Landesnichtraucherschutzgesetz empfohlen.<sup>3</sup>

### **Digitaltauglichkeits-Check**

Der Digitaltauglichkeits-Check soll seit Oktober 2023 den Ressorts dabei helfen, dass die Digitaltauglichkeit neuer Regelungen von Anfang an mitgedacht wird. Arbeitsgrundlage ist ein Leitfaden mit zwölf Leitfragen. Die Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks werden von einer Prüfstelle im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen geprüft. Im Vorfeld berät die SfBe die Ministerien.<sup>4</sup> Ergebnisse und Erfahrungen zum Digitaltauglichkeits-Check sind auch für den NKR BW von Interesse, da er auch Vorschläge zur Digitalisierung macht. Auf Arbeitsebene tauscht sich die Geschäftsstelle des NKR BW regelmäßig in einem Jour Fixe mit der Prüfstelle und der SfBe aus. Empfehlungen zu digitalen Verfahren bei einzelnen Regelungsvorhaben werden anlassbezogen abgestimmt.

---

<sup>2</sup> Die Pflicht zur Berechnung des Erfüllungsaufwandes wurde bereits im März 2022 aufgrund von pandemie- und flüchtlingsbedingten Mehraufwänden in den Ministerien durch den Amtschefausschuss für Bürokratieabbau ausgesetzt.

<sup>3</sup> Siehe dazu die näheren Ausführungen unter 2.3.

<sup>4</sup> Aus Sicht der SfBe fällt das erste Feedback aus der Landesverwaltung zum Digitaltauglichkeits-Check positiv aus. Vgl. Ehrhardt: Wie kann Bürokratieentlastung gelingen? Neue Instrumente und Angebote der Landesverwaltung, in: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, 6+7/2024, S. 45; abrufbar unter: [https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Monatshefte/PDF/Beitrag24\\_07\\_06.pdf](https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Monatshefte/PDF/Beitrag24_07_06.pdf)

## 2.2 Stellungnahmen zu Regelungsvorhaben

Der NKR BW kann zu Regelungsvorhaben Stellung nehmen. Seine Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen sind dem Ministerrat der Landesregierung bzw. im Fall von Ressortverordnungen oder Verwaltungsvorschriften dem Minister bzw. der Ministerin vorzulegen. Bei Gesetzen ist die NKR-Stellungnahme auch dem Landtag zuzuleiten. Die NKR-Stellungnahme wird mit dem Gesetzentwurf auf der Homepage des Landtags veröffentlicht. Die Stellungnahmen sind ansonsten nicht öffentlich.

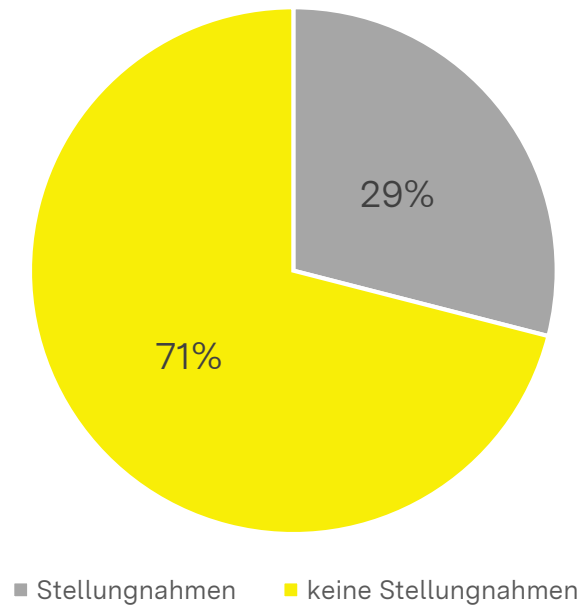


Abbildung: Abgegebene Stellungnahmen zu Regelungsvorhaben insgesamt

Der NKR BW gibt grundsätzlich zu jedem Gesetzentwurf eine förmliche Stellungnahme ab. Bei Verordnungen und Verwaltungsvorschriften hängt es davon ab, ob Verbesserungspunkte aus Bürokra­tiesicht bestehen oder Empfehlungen zur Bürokratievermeidung gegeben werden können. Im Berichtszeitraum hat der NKR BW zu insgesamt **58 Regelungsvorhaben Stellung genommen**. Eine vollständige Übersicht findet sich im Anhang, eine Auswahl an Stellungnahmen unter [www.normenkontrollrat-bw.de](http://www.normenkontrollrat-bw.de).

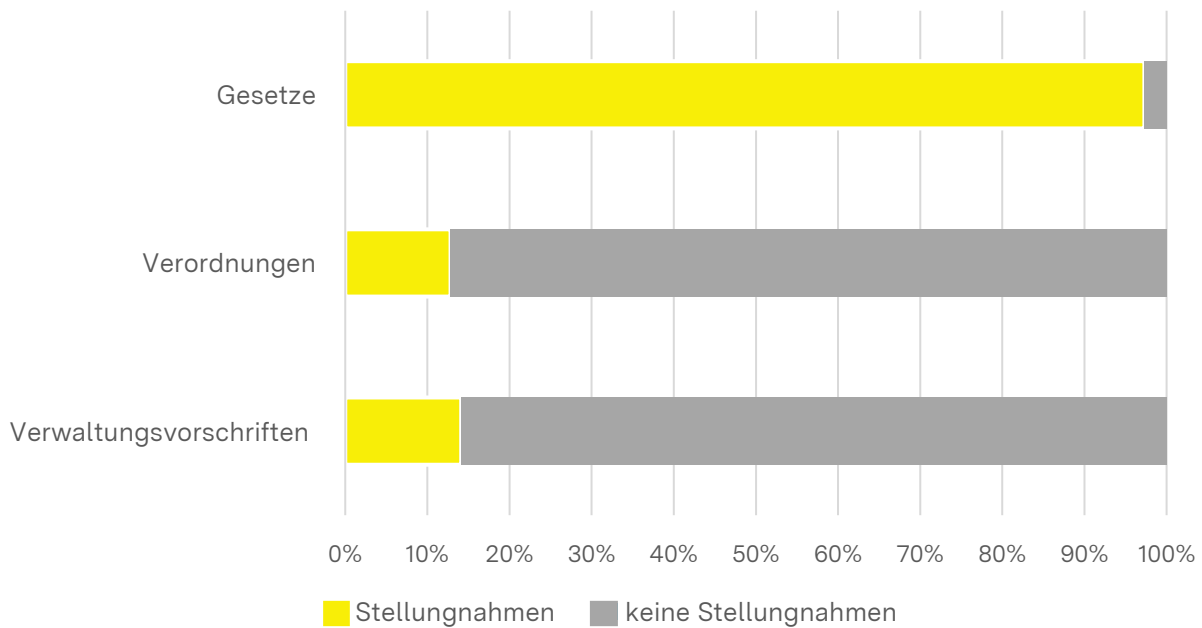


Abbildung: Abgegebene Stellungnahmen zu Regelungsvorhaben nach Regelungsart

Gibt der NKR BW keine förmliche Stellungnahme ab, meldet die NKR-Geschäftsstelle dem Ressort zurück. Vereinzelt werden auf Arbeitsebene auch kleinere Änderungsvorschläge sowie redaktionelle Anmerkungen durchgegeben, die in der Regel von den Ressorts übernommen werden.

## 2.3 Ausgewählte Regelungsvorhaben

Der NKR BW hat sich u. a. mit folgenden Regelungsvorhaben intensiv befasst und umfangreiche Stellungnahmen mit Vereinfachungs- und Entlastungsvorschlägen abgegeben.

### Mobilitätsgesetz des Landes Baden-Württemberg

#### (Landesmobilitätsgesetz)

NKR-Nummer 82/2022, Ministerium für Verkehr

Von Seiten des Ministeriums für Verkehr bestand großes Interesse, dass der NKR BW den Rechtsetzungsprozess eng begleitet. Bereits im Sommer 2022 wurde ein früher Entwurf des Landesmobilitätsgesetzes (LMG) vorgelegt. Der NKR BW hatte dazu eine informelle Einschätzung übermittelt. Er kritisierte insbesondere umfangreiche Dokumentations- und Berichtspflichten für Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und Verkehrsbetriebe. Angesichts des Regelungsumfangs empfahl er die Durchführung eines Praxis-Checks und die Ausweisung der Bürokratiekosten.

**„Das bereits abgespeckte Gesetz ist deutlich besser geworden. Wir haben aber nach wie vor Kritikpunkte, weil es vermeidbare Bürokratie gibt.“**

Dr. Dieter Salomon in SWR Aktuell am 11.10.2024

Der NKR BW wurde im Sommer 2024 an einem überarbeiteten, erheblich verschlankten Entwurf des LMG beteiligt. Der Berichtersteller stand dazu im engen Austausch mit der Amtsspitze des Ministeriums für Verkehr. Mehrere Vorschläge des NKR BW wurden aufgegriffen: Dokumentations- und Berichtspflichten wurden reduziert, Bürokratielasten wurden

abgeschätzt, zu den Regelungen zur Beschaffung von Sauberen Fahrzeugen und zur Übermittlung von Mobilitätsdaten wurden Praxis-Checks durchgeführt. Zunächst gab der NKR BW eine weitere informelle Einschätzung zum Entwurf ab. Darin lobte er, dass einzelne NKR-Empfehlungen aufgegriffen wurden. Allerdings wies er auch auf einzelne Punkte hin, die er für zu bürokratisch und überreguliert hält.

Abschließend wurde der NKR BW im Zuge der Verbändeanhörung beteiligt. Er hat eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Er sieht die Einführung von Kreiskoordinatorinnen und -koordinatoren für Radverkehrsnetze kritisch und hat vor unnötiger struktureller und personeller Bürokratie gewarnt. Die Landesregierung hat sich inzwischen darauf geeinigt, dass die Kreiskoordinatorinnen und -koordinatoren nicht verpflichtend eingeführt werden, sondern Stadt- und Landkreise darauf auch verzichten können. Die Idee des Ressorts, für die Einhaltung der Mindestziele des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes des Bundes eine eigene Behörde in einem Regierungspräsidium einzurichten, lehnt der NKR BW ab. Zwar enthielt der überarbeitete Entwurf des LMG die Möglichkeit, dass sich einzelne Auftraggeber bei der Busbeschaffung zusammenschließen. Ein Beitritt zur Branchenvereinbarung im Busbereich hält der NKR BW jedoch für die aufwandsärmere Vollzugsalternative. Der NKR BW begrüßt daher, dass der Regierungsentwurf nunmehr vorsieht, dass das Land der Branchenvereinbarung im Busbereich beiträgt. Zur Übermittlung von Mobilitätsdaten hat der NKR BW empfohlen, dass Daten nur einmal gemeldet werden (Once-Only-Prinzip) und Schnittstellen zwischen den Meldestrukturen der verschiedenen Ebenen geschaffen werden. Der NKR hat begrüßt, dass es sich beim Mobilitätspass um ein freiwilliges Finanzierungsangebot für interessierte Kommunen handelt. Er hat aber auch auf den bürokratischen Aufwand hingewiesen, der mit der Einführung eines der Modelle verbunden ist. Den Kommunen sollten größtmögliche Handlungsspielräume eröffnet werden.

**„Der NKR hat daran mitgewirkt, den ersten Entwurf des Landesmobilitätsgesetzes – in dem mehr als ein Dutzend Melde-, Berichts- und Dokumentationspflichten geplant waren – zu verbessern.“**

Dr. Dieter Salomon im Interview mit WIRTSCHAFT im Südwesten, 11/2024



## Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung)

NKR-Nummer 56/2024, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Die VwV Beschaffung vom 05.06.2018 wäre zum Ende des Jahres 2024 ausgelaufen. Die Neufassung sieht eine Weiterentwicklung im Hinblick auf umweltrelevante Aspekte in Ausschreibungen und eine innovationsfreundliche Vergabe an Start-ups vor. Zu einem informellen Entwurf vom Herbst 2023 gab es bereits frühzeitig Gespräche mit dem Vorsitzenden des NKR BW. Im weiteren Verfahren war insbesondere dem Staatsministerium daran gelegen, dass die VwV Beschaffung aus Gründen des Bürokratieabbaus erheblich verschlankt wird. Außerdem haben die Verbände in der Entlastungsallianz für Baden-Württemberg höhere Wertgrenzen für den Direktauftrag gefordert. Der NKR BW wurde im Sommer 2024 an der VwV Beschaffung während der Ressortabstimmung beteiligt. In dem Entwurf sind nur noch diejenigen Regelungen enthalten, die für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch die Landesverwaltung unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB gelten. Dadurch kann die VwV Beschaffung erheblich verschlankt und übersichtlicher gestaltet werden. Der NKR BW hat dies gelobt, ebenso die Erhöhung der Wertgrenzen. Bei Auftragssummen unter 100.000 Euro sollen aufwendige Vergabeverfahren entfallen und direkt beauftragt werden können. Für die Vergabe an Start-ups soll sogar eine noch höhere Wertgrenze von 221.000 Euro gelten. Oberhalb der Wertgrenze soll die Berechnung eines CO<sub>2</sub>-Schattenpreises neu eingeführt werden. Der NKR BW hat kritisch angemerkt, dass durch die Berücksichtigung von Klimawirkungen in Vergabeverfahren ein zusätzlicher Dokumentationsaufwand entsteht. Dies könne sich auch zulasten von Bieterangeboten auswirken.

**„Das ist ein mutiger Schritt zum Bürokratieabbau. Es wäre eine massive Erleichterung für die ausschreibenden Stellen und die Betriebe, die sich um Aufträge bewerben. Damit könnten viele kleine und mittelständische Betriebe wieder Angebote abgeben, ohne mit dem Formalismus des Ausschreibungsrechts belastet zu werden.“**

Dr. Susanne Herre zur Deutschen Presseagentur am 22.07.2024

Das Ressort hat den Entwurf zur VwV Beschaffung nach der ersten Runde der Ressortabstimmung überarbeitet. Dem NKR BW wurde erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Gegensatz zum vorherigen Entwurf waren deutlich niedrigere Wertgrenzen vorgesehen. In einer ergänzenden Stellungnahme hat der NKR BW sein Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht. Der NKR BW hat daher erfreut zur

Kenntnis genommen, dass die Landesregierung die VwV Beschaffung doch mit der Wertgrenze von 100.000 Euro (zunächst auf drei Jahre befristet) verabschiedet hat. Inzwischen ist das Innenministerium nachgezogen und hat die Wertgrenzen in der VwV zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) analog zur VwV Beschaffung erhöht. Damit können auch die Vergabestellen in Städten, Gemeinden und Landkreisen erheblich entlastet werden.

## Gleichbehandlungsgesetz Baden-Württemberg

NKR-Nummer 11/2024, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Eine der ersten Stellungnahmen des NKR BW betraf den heftig umstrittenen Entwurf eines Gleichbehandlungsgesetzes Baden-Württemberg. Der NKR BW hat sich intensiv mit dem Gesetzentwurf befasst und deutlich Stellung dagegen bezogen. Seine Haupteinwände sind: In Anbetracht diverser bestehender Rechtsnormen und Institutionen sieht der NKR BW keinen Regelungsbedarf für ein Gleichbehandlungsgesetz. Nach seiner Ansicht stellen die Vorgaben des Gesetzes die gesamte Verwaltungstätigkeit des öffentlichen Dienstes unter einen Generalverdacht der diskriminierenden Amtsausführung. Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus einen zu großen persönlichen Anwendungsbereich vor. Es wird nicht lediglich die öffentliche

„Der NKR hat früh darauf hingewiesen, dass dieses Gesetz überflüssig ist. Würde es umgesetzt, brächte es eine Beweislastumkehr: Jeder Lehrer, jeder Mitarbeitende einer Uni-Klinik oder einer IHK und auch jeder Schornsteinfeger, gegen den der Vorwurf einer Diskriminierung erhoben wird, müsste dann beweisen, dass der nicht stimmt. Die daraus resultierende Dokumentationsflut, die nötig wäre, um sich zu schützen, wäre riesig.“

Dr. Dieter Salomon im Interview mit WIRTSCHAFT im Südwesten, 11/2024

Verwaltung im klassischen Sinne erfasst, sondern beispielsweise auch jeder und jede Beliehene. Zusammen mit den geregelten Beweislasterleichterungen zugunsten einer sich benachteiligt fühlenden Person hat der Gesetzentwurf das Potential, ganze Bereiche öffentlichen Wirkens zu schwächen, die bislang gut funktioniert haben. Schließlich würde mit der vorgesehenen Einrichtung einer zusätzlichen Ombudsstelle bei der bestehenden Antidiskriminierungsstelle strukturelle und organisatorische Bürokratie aufgebaut, die nach Ansicht des NKR nicht erforderlich und unverhältnismäßig wäre.

Dennoch hat der NKR BW der Landesregierung eine Brücke gebaut und Empfehlungen abgegeben für den Fall, dass diese gleichwohl am Gesetzesvorhaben festhalten sollte. Zum einen sollte das Ressort die Bürokratielasten des gesamten Gesetzesvorhabens abschätzen lassen. Der beabsichtigte flächendeckende Anwendungsbereich lässt nämlich erhebliche Auswirkungen auf die Verwaltung erwarten. Der NKR BW rät zudem dringend dazu, das Gesetz zunächst befristet auf zwei Jahre probeweise und ausschließlich für die Landesverwaltung einzuführen. Sodann sollte eine Evaluierung des Gesetzes erfolgen und erst dann eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob das Gesetz beibehalten und sein Anwendungsbereich auf die Kommunalverwaltung ausgedehnt werden sollte.

## Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz

NKR-Nummer 156/2024, Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Das Ressort greift einen Vorschlag des Landkreistages Baden-Württemberg auf und bringt ein Regelungsbefreiungsgesetz nach dem Vorbild von Standarderprobungsgesetzen anderer Länder auf den Weg. Damit Abweichungsmöglichkeiten auch tatsächlich genutzt werden, sollte das Antrags- und Genehmigungsverfahren aus Sicht des NKR BW einfach und schlank gehalten werden. Auf unnötige Hürden sollte verzichtet werden. Der NKR BW begrüßt, dass ein formloser Antrag per E-Mail bei der Genehmigungsbehörde ausreicht. Genehmigungsbehörde ist das zuständige Ministerium. Eine Genehmigungsfiktion trägt zur Verfahrensbeschleunigung bei; ein Antrag gilt nach drei Monaten als genehmigt. Die kommunalen Landesverbände können Sammelanträge einreichen. Das entlastet kleinere Kommunen.

**„Der NKR ermutigt das Land und die Kommunen, neue Wege und Instrumente bei der Aufgabenerledigung auszuprobieren. Experimentierklauseln können Freiräume schaffen, um passgenaue Lösungen vor Ort zu erproben.“**

NKR in seiner Stellungnahme vom 11.12.2024

Der NKR BW sieht die vorgesehene zentrale Rolle des zuständigen Ministeriums im Genehmigungsverfahren kritisch. Zwar soll das Innenministerium eine Vermittlerrolle einnehmen, wenn der Antrag einer Kommune abgelehnt werden soll; positiv ist auch, dass eine Verständigung zwischen Kommune und Ministerium erzielt werden soll. Gelingt dies jedoch nicht, wird der Antrag abgelehnt. Der NKR BW regt daher eine aktivere Rolle des zuständigen Ministeriums an. Es sollte auf die Änderung des Antrags hinwirken, sodass die Erprobung genehmigt werden kann. Im Brandenburgischen Standarderprobungsgesetz gibt es eine vergleichbare Regelung.

## Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Aufenthalts- und Asylzuständigkeitsverordnung

NKR-Nummer 151/2024, Ministerium der Justiz und für Migration

Mit dieser Verordnung wird der Beschluss der Landesregierung umgesetzt, eine Landesagentur für die Zuwanderung (LZF) als zentrale Ausländerbehörde bei den Regierungspräsidien Karlsruhe und Stuttgart zu etablieren. Die beiden Regierungspräsidien sollen neben den unteren Ausländerbehörden landesweit für das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a Aufenthaltsgesetz zuständig sein. Dabei ist vorgesehen, die Zuständigkeit für Gesundheits- und Pflegeberufe beim Regierungspräsidium Stuttgart und die übrigen Berufe beim Regierungspräsidium Karlsruhe anzusiedeln. Der Arbeitgeber kann wählen, ob er sich an seine untere Ausländerbehörde oder an die zentrale Ausländerbehörde wendet. Der NKR BW sieht in einer Zentralisierung der beschleunigten Fachkräfteverfahren und einer Bündelung von Know-how grund-

sätzlich großes Potential, diese Verfahren weiter zu beschleunigen. Er hätte sich auch vorstellen können, dass das Ministerium im Vorfeld der Reform einen Praxis-Check mit ausgewählten Ausländerbehörden und Unternehmen durchführt. Er empfiehlt in seiner Stellungnahme, eine Evaluation der Verordnung spätestens nach zwei Jahren.

## Gesetz für das schnellere Bauen

NKR-Nummer 54/2024, Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen

In den ursprünglich vier Themenfeldern Optimierung und Beschleunigung baurechtlicher Verfahren, Abbau baulicher Standards, Fachkräftesicherung und Ausbau erneuerbarer Energien befinden sich nach Überzeugung des NKR BW zahlreiche größere und kleinere, kurz-, mittel- und langfristige Hebel, um Bauen schneller, einfacher und kostengünstiger zu machen. Insbesondere in der Genehmigungsfiktion und in der Typengenehmigung sowie in der Abschaffung des behördlichen Vorverfahrens (Widerspruchsverfahren) sieht er großes Beschleunigungs- und Vereinfachungspotential.

„Dem Rat ist bewusst, dass die Auswirkungen dieser Veränderungen im baurechtlichen Genehmigungsverfahren, insbesondere die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens, auf Bürger, Bauwirtschaft, Verwaltung und Gerichte nicht gänzlich antizipiert werden können.“

NKR in seiner Stellungnahme vom 14.03.2024

Dem NKR BW ist bewusst, dass es für jede vorgesehene Regelung im Gesetzentwurf mindestens zwei konträre Perspektiven gibt. Dies gilt in besonderem Maße für den Wegfall des behördlichen Vorverfahrens. Daher empfahl der NKR BW, den Zeitrahmen des vorgesehenen Monitorings zur Zunahme der Verfahren in Bausachen von fünf auf drei Jahre zu verkürzen. Außerdem empfahl er, für weitere Regelungsbereiche des Gesetzes eine Evaluierung, zum Beispiel in Form eines Praxis-Checks, vorzusehen. Der NKR BW bedauert, dass die ursprünglich geplante Kommunalisierung der Stellplatz-Verpflichtung im Gesetzentwurf nicht mehr enthalten war. Danach hätten die Kommunen es selbst festlegen können, ob und inwieweit Stellplätze im Gemeindegebiet erforderlich sind oder ob diese durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden können. Der NKR BW ist davon überzeugt, dass Erleichterungen in der aufwands- und kostengeneigten Stellplatzverpflichtung ein wichtiger Baustein zur Entlastung von Bauverfahren sind. Er regte deshalb an, Überlegungen zur Neuregelung der Stellplatz-Verpflichtung noch in diesem Gesetzgebungsverfahren wiederaufzunehmen. Der Gesetzentwurf hatte ursprünglich vorgesehen, Maßnahmen zur Fachkräftesicherung zu treffen. Diese hatten zum Teil Empfehlungen des NKR BW in seiner ersten Amtszeit entsprochen; so beispielsweise Maßnahmen zur systematischen Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden in der Bauverwaltung. Der NKR BW bedauert, dass diese Regelungen nach dem Anhörungsverfahren herausgenommen wurden.

## Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Fünftes Hochschulrechtsänderungsgesetz)

NKR-Nummer 58/2024, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Der NKR BW wurde während der Verbändeanhörung beteiligt. Aus Sicht des NKR BW bringt das Fünfte Hochschulrechtsänderungsgesetz mehrere Erleichterungen. Entscheidungsprozesse an Hochschulen werden vereinfacht. Außerdem bekommen sie mehr Spielräume für autonome und flexible Handlungsmöglichkeiten.

„Der Hochschulbereich ist von einer Vielzahl von Dokumentations- und Berichtspflichten gegenüber dem Wissenschaftsministerium und den Hochschulgremien geprägt. Der NKR BW empfiehlt, im strukturierten Austausch mit den Hochschulen weitere Vereinfachungsmöglichkeiten zu identifizieren und diese sukzessive umzusetzen. Gemeinsames Ziel sollte es sein, die Handlungsfähigkeit der Hochschulen zu stärken.“

NKR BW in seiner Stellungnahme vom 04.07.2024

Der Berichterstatterin, die zugleich Vorsitzende des Universitätsrates der Universität Hohenheim ist, wurde im Gespräch mit dem Rektorat der Universität Hohenheim eine Vielzahl bürokratischer Belastungen im Hochschulbereich berichtet. Weitere Anstrengungen sind nötig, um etwa den Hochschulbau, Hochschulkooperationen und Drittmittelprojekte zu vereinfachen. Belastungen können nur im Austausch mit den Hochschulen abgebaut werden.

Der NKR BW begrüßt daher, dass das Ressort im Rechtsetzungsprozess Anregungen der Hochschulen, u. a. aus dem Anhörungsverfahren, berücksichtigt hat. So werden die Studierendenwerke von der Nachhaltigkeitsberichtspflicht im Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs befreit. Außerdem wurde eine Empfehlung des NKR BW aufgegriffen und die Zuständigkeit der Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung klarer umrissen.

## **Gesetz zur Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer Regelungen sowie zur Umsetzung des DIBt-Abkommens**

NKR-Nummer 75/2024, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Der Energiebereich zeigt, wie verwoben mittlerweile EU-, Bundes- und Landesgesetzgebung sind. Die Wärmeplanung und die Endenergieverbrauchspflicht für Kommunen wurden bereits 2022 mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) eingeführt. Der Bund ist inzwischen nachgezogen und macht beides verpflichtend. Hintergrund ist die Energieeffizienzrichtlinie der EU. Zusätzlich sieht ein Bundesgesetz vor, dass Kommunen Klimaanpassungskonzepte erstellen. Der Nationale NKR geht davon aus, dass den Kommunen in Baden-Württemberg dadurch ein Erfüllungsaufwand von über 100 Mio. Euro entsteht.

Wie dem NKR BW von Kommunen berichtet wurde, ist die Erfassung und Meldung von Energieverbräuchen mit einem hohen Aufwand verbunden. Die Konsequenz: Viele Kommunen melden ihre Daten derzeit noch gar nicht. Der NKR BW hat daher begrüßt, dass das Ressort um eine vollzugstaugliche Ausgestaltung bemüht ist. Dazu wurden die Kommunalen Landesverbände eng eingebunden. Insbesondere kleinere Kommunen werden durch mehrere Maßnahmen entlastet. Dazu gehört u. a. die Möglichkeit, dass sich Gemeinden zusammenschließen können, um Energieeinsparungsziele zu erreichen. Der Landkreis kann die Klimaanpassungskonzepte für die kreisangehörigen Gemeinden erstellen. Das KlimaG BW beinhaltete ursprünglich eine Ermächtigungsgrundlage für eine Verwaltungsvorschrift, die das Verfahren regelt, wie Klimawirkungen von neuen Förderprogrammen durch die Ressorts geprüft werden. Der NKR BW hatte bereits in seiner damaligen Stellungnahme zum KlimaG BW vor hohen Bürokratiekosten gewarnt. Er wertet es als Erfolg, dass darauf jetzt verzichtet wird. Der NKR BW erkennt aber die Gefahr, dass durch neue Meldestrukturen ein zusätzlicher Aufwand entsteht. Er hat das Ressort daher darauf hingewiesen, dass Meldestrukturen und Datenbanken kompatibel sein müssen. Außerdem sieht er kritisch, wenn kommunale Handlungsspielräume unnötig eingeschränkt werden. Auf die verpflichtende Öffentlichkeitsbeteiligung an Klimaanpassungskonzepten sollte aus Sicht des NKR BW verzichtet werden. Wie die Kommunen solche Konzepte auf den Weg bringen, sollten sie selbst entscheiden können. Gleiches gilt für Berichtspflichten gegenüber dem Gemeinderat.

**„Der NKR hält die belastungsarme Umsetzung von bundesrechtlichen Regelungen, die einen so hohen Aufwand auslösen, für dringend geboten. Ein Bürokratieaufwuchs, der über die EU- bzw. bundesrechtlichen Regelungen hinausgeht („Gold Plating“), sollte unbedingt vermieden werden.“**

NKR BW in seiner Stellungnahme vom 18.07.2024

## **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum und des Finanzministeriums zum Betreib und zum Verpflegungsangebot in Kantinen und sonstigen Verpflegungseinrichtungen des Landes Baden-Württemberg (VwV Kantine)**

NKR-Nummer 54/2023, Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Der Entwurf einer VwV Kantine erreichte den NKR BW relativ früh in seiner Amtszeit. Mit dem Regelungsvorhaben soll eine gesundheitsfördernde und nachhaltige Ernährung in den Kantinen des Landes gefördert und damit die regionale Landwirtschaft gestärkt werden. Die VwV Kantine enthält konkrete Vorgaben: Der Anteil an ökologischen, nachhaltigen Lebensmitteln soll auf mindestens 40 Prozent bis 2030 erhöht werden. Der Bio-Anteil sowie der Anteil regionaler Produkte müssen anhand von Zertifikaten nachgewiesen werden. Anhand dessen soll ein finanzieller Ausgleich gewährt werden. Außerdem soll der Ursprung von bestimmten Zutaten ausgewiesen werden. Der NKR BW hat zu dem Regelungsvorhaben umfassend Stellung genommen. Angesichts des Umfangs der Dokumentations- und Berichtspflichten hat der NKR BW einen Praxis-Check empfohlen. Darauf hat das Ressort erwidert, dass im Vorfeld Erfahrungen aus zahlreichen Modellprojekten einbezogen worden seien. Darüber hinaus hat der NKR BW mehrere Maßnahmen zur Bürokratievermeidung empfohlen. Das Ressort hat einzelne Empfehlungen aufgegriffen, darunter die stichprobenartige Prüfung von Nachweisen und eine Evaluation der Regelung.

**„Der NKR BW gibt zu bedenken, dass sich die detaillierten Vorgaben und die umfassenden Dokumentations- und Nachweispflichten negativ auf die Anzahl geeigneter Betreiber/Pächter der Kantinen auswirken könnten.“**

NKR BW in seiner Stellungnahme vom 09.01.2024

## **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**

NKR-Nummer 81/2024, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Mit der umfangreichen Novelle des Schulgesetzes sollen die geplante Sprachförderung in Kindertagesstätten (Kitas) und Grundschulen, der Umstieg auf das neunjährige Gymnasium, die Neuregelung der Grundschulempfehlung und die Strukturreform der weiterführenden Schulen verankert werden. Das Artikelgesetz erstreckt sich über mehrere Schuljahre. Besonders wichtig war dem NKR BW, auf ein vollzugstaugliches und digitales Verfahren zu setzen. Zu seiner Überraschung mangelt es hier noch an konkreten Zeit- und Umsetzungsplänen. Er hat daher empfohlen, auf belastungsarme Verfahren, entsprechende Schnittstellen sowie die Nutzung von vorhandenen Daten zu achten. Zudem sollte hier auch die im Aufbau befindliche Bildungsplattform SCHULE@BW perspektivisch eingebunden werden.

## **Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften**

NKR-Nummer 72/2024, Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Der NKR BW wurde bei diesem Gesetzesvorhaben bereits frühzeitig eingebunden. Wichtig war ihm hierbei, dass mit der Gesetzesänderung auch die Ergebnisse zur Flexibilisierung des Kommunalen Haushaltsrechts aufgegriffen werden, auf die sich die Entlastungsallianz für Baden-Württemberg im Entlastungspaket I im Februar 2024 verständigt hatte. Dennoch hätte sich der NKR BW hier auch eine Weiterentwicklung des Gesamtabchlusses, losgelöst vom Handelsrecht und passgenau für die Kommunen vorstellen können. Der NKR BW hat deshalb auch eine Evaluierung in drei bis fünf Jahren angeregt, um zu prüfen, ob hier eine Nachsteuerung, ein Verzicht oder eine andere Ausgestaltung belastungsärmer sein könnten.

### **2.4 Ausgewählte Förderprogramme**

Förderprogramme werden in der Regel in Form von Verwaltungsvorschriften aufgelegt. Bei der Beteiligung achtet der NKR BW auf Aspekte wie ein digitales medienbruchfreies Verfahren, die Pauschalierung von Zuwendungen, Bagatellgrenzen für Zuwendungsbeträge sowie ein vereinfachtes Zuwendungsverfahren, ohne dass Belege eingereicht werden müssen.<sup>5</sup> Darüber hinaus bringt der NKR BW vorgesehene Erleichterungen beim Förderwesen ein, die im Rahmen der Entlastungsallianz für Baden-Württemberg zur Vereinfachung entwickelt werden. Dem NKR BW kommt dabei zugute, dass seine Geschäftsstelle in der betreffenden Facharbeitsgruppe der Entlastungsallianz mitwirkt.

## **Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (ZFeuVwV)**

NKR-Nummer 11/2023, Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Das Regelungsvorhaben schafft die Voraussetzungen für ein digitales Antragsverfahren für Zuwendungen des Feuerwehrwesens. Der NKR BW hat darauf hingewiesen, dass eine Abwicklung mittelfristig über das standardisierte IT-Verfahren Fördermittel-Bearbeitungs- und Informationssystem (FöBIS) ermöglicht werden sollte. Außerdem hat er eine stichprobenhafte Prüfung von Verwendungsnachweisen, einschl. Rechnungsbelegen, angeregt.

---

<sup>5</sup> Der NKR BW hatte die Qualitätsanforderungen im Rahmen der Studie zur Vereinfachung von Landesförderprogrammen aus dem Jahr 2022 entwickelt, abrufbar unter: [https://www.normenkontrollrat-bw.de/fileadmin/\\_normenkontrollrat/PDFs/Empfehlungsberichte\\_und\\_Positionspapiere/NKR\\_Vereinfachung\\_von\\_Landesfoerderprogrammen.pdf](https://www.normenkontrollrat-bw.de/fileadmin/_normenkontrollrat/PDFs/Empfehlungsberichte_und_Positionspapiere/NKR_Vereinfachung_von_Landesfoerderprogrammen.pdf)



## **Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung des Programms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes**

NKR-Nummer 146/2024, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

**„Der NKR ist grundsätzlich der Ansicht, dass den Kita-Trägern bei der Verwendung von Fördermitteln mehr vertraut werden sollte. Umfangreiche und nicht zwingend erforderliche Nachweispflichten sollten tunlichst vermieden werden. Enge Förderkriterien schränken den Handlungsspielraum vor Ort ein.“**

NKR BW in seiner Stellungnahme vom 06.12.2024

Dem NKR BW werden von Kita-Trägern regelmäßig bürokratische Belastungen im Kita-Bereich geschildert. Auch das Förderwesen sei mitunter sehr aufwendig und von zahlreichen Berichts- und Nachweispflichten geprägt. Das Förderprogramm wird aus Bundesmitteln finanziert. In Abstimmung mit dem Bund werden enge Förderkriterien vorgegeben. Der NKR BW hat mehrere Vorschläge gemacht, wie das Förderverfahren aufwandsärmer und praxistauglicher gestaltet werden

könnte. Das Antragsverfahren bei der L-Bank sollte dringend digitalisiert werden. Da sich das Förderprogramm an Kita-Träger bzw. Fachberatungen richtet, die bereits Zuwendungen aus diesem Programm erhalten haben, liegen wesentliche Daten bereits vor. Der NKR BW empfiehlt daher, dass nur Angaben abgefragt werden, die sich seit der letzten Antragstellung geändert haben (Once-Only-Prinzip). Der Umfang der Verpflichtungserklärungen wird von Kita-Trägern teilweise als Misstrauen wahrgenommen und führt zu Unverständnis. Ihre Relevanz für Kita-Träger erscheint fraglich. Wenn möglich sollte darauf verzichtet werden.

## **Zweite Verordnung der Landesregierung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für Baden-Württemberg (Zweite GAP-Reform-Verordnung BW)**

NKR-Nummer 65/2023, Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Zuwendungen aus der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU sind nicht nur für die landwirtschaftlichen Betriebe, sondern auch für die beteiligten Behörden mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand, zahlreichen Dokumentationspflichten und Kontrollerfordernissen verbunden. In Baden-Württemberg stellt das GAP-Reform-Gesetz den Überbau für Zuwendungen aus den EU-Agrarfonds dar. Die Zweite GAP-Reform-Verordnung BW schafft die Grundlage für eine elektronische Antragstellung im Fördersystem FIONA. Auf Empfehlung des NKR BW hat das Ressort auf die ursprüngliche Verpflichtung zur Unterzeichnung des Kontrollberichts verzichtet. Belege zu Zahlungsanträgen sowie Vor-Ort-Kontrollen können stichprobenartig geprüft werden.

## **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Weiterbildungsoffensive in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum**

NKR-Nummer 135/2023, Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Das Förderprogramm wird aus Mitteln der GAP kofinanziert. Im Einklang mit der Zweiten GAP-Reform-Verordnung BW werden Vor-Ort-Kontrollen reduziert. Außerdem tragen Bagatellgrenzen und Pauschalierungen zu einer Vereinfachung des Förderverfahrens bei. Allerdings bedauert der NKR BW, dass es das Kontrollsystem der GAP anscheinend nicht zulässt, gänzlich auf Belege bei Zahlungsanträgen zu verzichten. Er hat daher empfohlen, dass das Ressort nochmals sämtliche Möglichkeiten intensiv prüft und gegebenenfalls auch bei der EU auf entsprechende Änderungen hinwirkt.

## **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG)**

NKR-Nummer 36/2024, Ministerium für Verkehr

Das Förderprogramm ist das zentrale Instrument zur Förderung von kommunaler Infrastruktur, des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und Fuß- und Radwegen. Der NKR BW hat den hohen bürokratischen Aufwand kritisiert, der mit dem Klimacheck bei kommunalen Straßenbauprojekten verbunden ist. Er ist der Ansicht, dass den Kommunen größere Freiräume ermöglicht werden sollten. Solche Nachweispflichten spiegeln ein hohes Misstrauen wider.

**„Das Förderprogramm ist für die Kommunen von elementarer Bedeutung, um dringend notwendige Sanierungen und Erneuerungen der kommunalen Verkehrsinfrastruktur zu realisieren.“**

NKR BW in seiner Stellungnahme vom 17.05.2024

Der NKR BW hat vorgeschlagen, das mehrstufige Antragsverfahren aufzulösen oder zumindest aufwandsärmer zu gestalten. Er hat den Verzicht auf einzelne Nachweise empfohlen und auf ein unnötiges Schriftformerfordernis hingewiesen, das einem digitalen Antragsverfahren entgegensteht.

## **Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förderung des Ausbaus von Fachberatungsstellen (VwV Fachberatungsstellen)**

NKR-Nummer 02/2024, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Bei diesem Förderprogramm des Sozialministeriums handelt es sich um eine institutionelle Förderung an die spezifischen Fachberatungs- und Interventionsstellen und deren mobile Teams. Förderfähige Aufwendungen sind neben u. a. Miet- und Betriebskosten auch Personalkosten. Die VwV Fachberatungsstellen war eines der drei Förderprogramme, die in der Studie des NKR BW zu „Vereinfachung von Landesförderprogrammen“ 2022 untersucht wurden. Die befragten Fördernehmenden hatten seinerzeit die Erreichbarkeit und persönliche Unterstützung durch das Förderministerium positiv bewertet. Auf der anderen Seite hatten die Zuwendungsempfänger bereits in der Studie beklagt, dass die Erfüllung von Statistikpflichten, die ihnen abverlangt werden, zu aufwändig und ressourcenbindend sei. Als dem NKR BW die Neuauflage der VwV Fachberatungsstellen im Jahr 2024 erneut vorgelegt wurde, hatte sich am Umfang und der Kleinteiligkeit der Statistikpflichten nichts geändert. Der NKR BW sah die Regelungen zu Statistik und Controlling in seiner Stellungnahme entsprechend kritisch. So vermochte es der NKR BW nicht nachzuvollziehen, wie differenziert die Fachberatungsstellen Prostitution allein die Anzahl der Kontakte zu Prostituierten oder zu Freiern für jedes einzelne Telefonat, E-Mail etc. darstellen müssen (z.B. „zehn Minuten oder länger“). Der Aufwand, der durch die Erfüllung der Statistikpflichten entsteht, erschien dem NKR BW – auch im Hinblick auf die vergleichsweise geringen Fördersummen – unverhältnismäßig. Er empfahl in seiner Stellungnahme, statistische Erhebungen auf das Notwendigste zu beschränken.

### 3. Schwerpunkte und Projekte zum Bürokratieabbau

Neben seinem Beratungsauftrag im Rechtssetzungsverfahren kann der NKR BW eigeninitiativ das Bestandsrecht untersuchen und der Landesregierung Vorschläge zum Bürokratieabbau machen. Dabei ist er unabhängig in seiner Themensetzung. Er wählt die Projekte danach aus, ob es sich um Regelungsbereiche mit erheblichen bürokratischen Belastungen handelt, und achtet auf eine gute Abstimmung mit anderen Akteuren, insbesondere den zuständigen Ressorts.

**„Im Bestand und in der Vollzugspraxis schlummert häufig unnötige Bürokratie. Hier wollen wir auf Praxis-Checks setzen und den direkten Austausch mit Normadressaten, Praktikern und Betroffenen aus Verwaltung und Wirtschaft suchen.“**

Dr. Dieter Salomon  
Pressemitteilung des Staatsministeriums vom 26.09.2023

#### 3.1 Transparenz und Vereinfachung von Förderprogrammen

Bereits der erste NKR BW hat 2022 Empfehlungen zur Vereinfachung von Landesförderprogrammen gemacht.<sup>6</sup> Erfolge wurden erzielt: Die NKR-Geschäftsstelle wirkt in der Facharbeitsgruppe 9 der Entlastungsallianz mit und bringt NKR-Vorschläge ein. So wurden konkrete Vereinfachungen im Zuwendungsrecht auf den Weg gebracht. Viele NKR-Mitglieder haben eigene Erfahrungen, wie unverständlich, überreguliert und wenig digitalisiert einzelne Förderprogramme sind. Es zeichnete sich daher früh ab, dass sich der NKR BW erneut mit dem Förderwesen des Landes befassen möchte.

Damit Haushaltsmittel zielgerichtet eingesetzt und unnötige Verwaltungskosten eingespart werden können, braucht es Transparenz. Der NKR BW hat daher in Kooperation mit der IHK Region Stuttgart eine Übersicht über die Landesförderprogramme erstellt. Mit KI wurden 414 Landesförderprogramme aus den Staatshaushaltsplänen herausgefiltert. Hinter jedem Förderprogramm stehen aufwendige und zum Teil unterschiedliche Verfahren und Abläufe. Der NKR BW wertet die Ergebnisse derzeit aus.

---

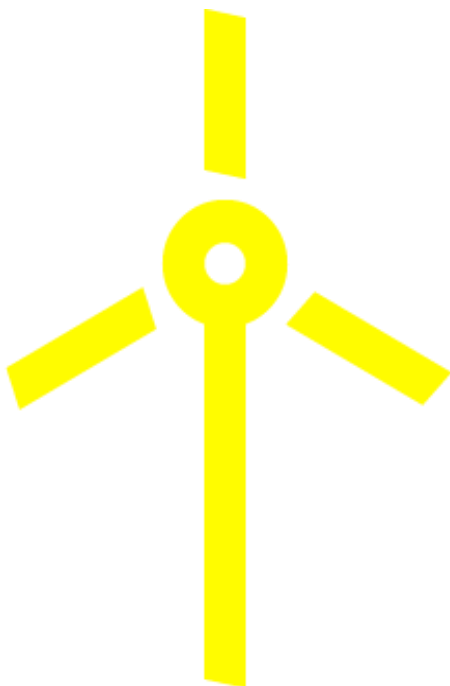
<sup>6</sup> Siehe Normenkontrollrat Baden-Württemberg, Vereinfachung von Landesförderprogrammen, Eine Untersuchung der Förderprogramme Digitalisierungsprämie Plus, BW-E-Solar-Gutschein und Förderung nach VwV Fachberatungsstellen, 2022, abrufbar unter: [https://www.normenkontrollrat-bw.de/fileadmin/\\_normenkontrollrat/PDFs/Empfehlungsberichte\\_und\\_Positionspapiere/NKR\\_Vereinfachung\\_von\\_Landesfoerderprogrammen.pdf](https://www.normenkontrollrat-bw.de/fileadmin/_normenkontrollrat/PDFs/Empfehlungsberichte_und_Positionspapiere/NKR_Vereinfachung_von_Landesfoerderprogrammen.pdf)

Andere Länder haben erkannt, dass es mehr Standardisierung braucht. In Sachsen hat eine Förderkommission Empfehlungen zur Vereinfachung von Förderprogrammen vorgelegt. Deren Erkenntnisse sollten daher genutzt werden, damit die Vereinfachung des Förderwesens von der nächsten Landesregierung ganzheitlich angegangen wird.

„Das Land hat eine Vielzahl an Förderprogrammen. Doch die Anträge sind so zeitaufwendig und kompliziert, dass viele Unternehmen lieber auf das ihnen zustehende Geld verzichten.“

Dr. Dieter Salomon in Lahrer Zeitung vom 19.07.2024

### 3.2 Ebenen-übergreifender Praxis-Check „Wind an Land“



Das Staatsministerium hat in einem gemeinsamen Praxis-Check mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) das Verfahren für die Genehmigung von Windenergieanlagen betrachtet. Die NKR-Geschäftsstelle war von Seiten des Staatsministeriums in die Konzeption, Durchführung und Auswertung eng eingebunden. In einem Workshop mit Projektierern und Mitarbeitenden aus Landratsämtern und Regierungspräsidien wurden Hemmnisse im Genehmigungsverfahren identifiziert und Lösungsansätze diskutiert. Der Workshop fand am 20.10.2023 im Regierungspräsidium Stuttgart statt. Ausfluss des Praxis-Checks war ein Ergebnispapier mit 34 Vorschlägen, wie das Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden könnte.<sup>7</sup> Das Ergebnispapier wurde jeweils an das zuständige Bundes- und Landesministerium übermittelt.

Das Pilotprojekt soll Impulse für weitere Praxis-Checks in Baden-Württemberg geben. Die Erfahrungen sind auch für den NKR BW interessant. Er sieht das BMWK in der Bundesregierung als Vorreiter für Praxis-Checks, bei denen auch die Vollzugsebenen eingebunden werden. Bei weiteren Bürokratieabbauinitiativen muss gerade auf Bundesebene der Vollzug durch Länder und Kommunen stärker und systematisch berücksichtigt werden. Bei eigenen Praxis-Checks möchte sich der NKR BW an der Methode des BMWK orientieren.

<sup>7</sup> Das Ergebnispapier zum Praxis-Check „Wind an Land“ ist abrufbar unter: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ergebnispapier-wind-an-land.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ergebnispapier-wind-an-land.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

### 3.3 Praxis-Check zu Hemmnissen in Kindertagesstätten

Den NKR BW haben mehrere Zuschriften zu bürokratischen Belastungen in Kitas erreicht. Im Kita-Alltag ist das Personal mit vielen Dokumentations- und Berichtspflichten beschäftigt, die Zeit von der Arbeit mit den Kindern abzweigt. Eine AG im NKR BW konzipiert dazu einen Praxis-Check. Gegenstand sind sowohl Hemmnisse bei der Errichtung als auch im Betrieb einer Kita. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat den NKR BW zum Projekt ermutigt. Im ersten Schritt fanden Sondierungsgespräche mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) sowie ausgewählten Expertinnen und Experten statt, darunter kommunale, kirchliche und private Kita-Träger. Der Praxis-Check soll im ersten Halbjahr 2025 durchgeführt werden.



### 3.4 Projekt zu DIN-Normen mit dem Bayerischen Normenkontrollrat

Neben staatlichen Rechtsnormen haben auch nicht-staatliche Normen, so insbesondere die DIN-Normen, teils erhebliche Auswirkungen auf die Anwendung staatlichen Rechts. Es wird auf sie Bezug genommen, ihre Anwendung und Heranziehung werden geregelt. Mitunter stellt die Berücksichtigung von nicht-staatlichen Normen einen zusätzlichen Aufwand dar, und diese verkomplizieren das Verfahren. Auch im Bereich der nicht-staatlichen Normen ist im Laufe der Zeit ein „Regelungsgestrüpp“ entstanden, das nach Auffassung des NKR BW ebenfalls „durchforstet“ gehört. Zusammen mit dem Bayerischen Normenkontrollrat hat sich der NKR BW daran gemacht, Aufbau und Organisationsstrukturen des DIN-Vereins und seiner Ausschüsse ebenso zu beleuchten wie die Entstehung und Geltung von DIN-Normen.

In diesem Zusammenhang verfolgt der NKR BW auch sehr genau den im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf eines Gesetzes zur zivilrechtlichen Erleichterung des Gebäudebaus (Gebäudetyp-E-Gesetz). Der NKR BW hält diesen Gesetzentwurf für einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Die Einhaltung von reinen Komfort- und Ausstattungsstandards soll nach dem Gesetzentwurf nur noch dann geschuldet sein, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden. Allerdings lässt der Gesetzentwurf zentrale Punkte offen oder zu unbestimmt. Der NKR BW appelliert deshalb in einer gemeinsamen Initiative mit dem Bayerischen NKR für den Bereich technischer Normung (Dezember 2024) an die Länder, sich im Bundesratsverfahren für



Nachbesserungen einzusetzen. So halten es die beiden Normenkontrollräte für angezeigt, dass unmittelbar im Gesetz definiert wird, was unter reinen Komfort- und Ausstattungsmerkmalen zu verstehen ist und wie mit Normen zu verfahren ist, die zumindest auch Komfort- und Ausstattungsmerkmale enthalten. Auch halten sie es für nicht nachvollziehbar, dass die geplante Erleichterung bei der Aufklärung über die Abweichung von den allgemeinen Regeln der Technik auf „fachkundige“ Unternehmer begrenzt wird. Zumal nicht einmal definiert ist, wann ein „fachkundiger“ und wann ein fachunkundiger Unternehmer vorliegt.

Die beiden Normenkontrollräte halten es auch für zu kurz gesprungen, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs auf Gebäudebauverträge beschränkt. Die Überlegungen zur Erleichterung von nicht-staatlichen Normen müssen gesamtheitlich gedacht und umgesetzt werden. Das gilt für Bauten generell, also z.B. auch für Industriebauten. Des Weiteren müssten die Erleichterungen konsequenterweise auch im Kauf- und Mietvertragsrecht Anwendung finden.

### **3.5 Rechtsetzungsseminar für Legistinnen und Legisten**

Der NKR BW plant, in 2025 erneut eine Seminarreihe „Gute Rechtsetzung“ aufzulegen. Dazu wurde das Konzept der NKR-Seminarreihe aus dem Jahr 2022 weiterentwickelt. Als Referierende konnten wieder namhafte Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Landesverwaltung gewonnen werden. Zielgruppe sind erneut Beschäftigte der Landesministerien, die Regelungsentwürfe erstellen.



## 4. Zusammenarbeit mit Landesregierung und Landespolitik

Der NKR BW arbeitet vertrauensvoll und konstruktiv mit der Landesregierung zusammen. Der Vorsitzende des NKR BW hat sich regelmäßig mit dem Staatsminister und Chef der Staatskanzlei Dr. Florian Stegmann, zugleich Koordinator der Landesregierung für Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung, ausgetauscht.

„Wir wollen ein effektives Beratungsgremium, das uns wirklich voranbringt. Der NKR ist ein Baustein von vielen Maßnahmen der Landesregierung zum Bürokratieabbau.“

Staatsminister und Chef der Staatskanzlei Dr. Florian Stegmann  
Pressemitteilung des Staatsministeriums vom 26.09.2023

### 4.1 Antrittsbesuche bei den Ministerien

Der NKR BW hat im ersten Amtsjahr ausführlich mit allen Ministerinnen und Ministern gesprochen und dabei über seine Zielsetzungen und Überlegungen informiert. Die Ministerien wiederum konnten zu aktuellen Projekten und geplanten Regelungsvorhaben berichten. Auf diese Weise konnten Anknüpfungspunkte für eine Zusammenarbeit ausgelotet werden. Neben dem Vorsitzenden haben jeweils die Berichterstatte(r)in teilgenommen. Darüber hinaus haben mehrere Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in NKR-Sitzungen über aktuelle Projekte und Entwicklungen in den einzelnen Ressorts beim Bürokratieabbau berichtet.



Staatsminister und Chef der Staatskanzlei Dr. Stegmann (3. v. l.) mit dem NKR BW



## 4.2 Entlastungsallianz für Baden-Württemberg

Der NKR BW ist in die Aktivitäten der Entlastungsallianz für Baden-Württemberg eingebunden. In diesem Format erarbeiten Expertinnen und Experten der Landesministerien sowie der Kommunal-, Finanz- und Wirtschaftsverbände praxistaugliche Lösungen zur Vereinfachung, Entbürokratisierung und Optimierung von Prozessen aller Verwaltungsebenen und Sektoren. Am 02.02.2024 tauschte sich der NKR BW mit den Präsidenten bzw. Hauptgeschäftsführern der Verbändeallianz aus und stimmte einzelne Themen ab. Am 03.06.2024 nahm der NKR BW an der Sitzung des Lenkungskreises der Entlastungsallianz teil. Der NKR BW hat auch Gespräche mit den Leitungen einzelner Facharbeitsgruppen geführt.



Der NKR BW achtet darauf, dass sich die Beschlüsse der Entlastungsallianz auch in neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wiederfinden. Darüber hinaus kann er einzelne Anliegen der Entlastungsallianz mit eigenen Projekten flankieren. Synergien gibt es etwa beim Förder- und Vergabewesen. So sind Erleichterungen im Zuwendungsrecht und eine Erhöhung der Wertgrenzen für die Direktvergabe öffentlicher Aufträge auch Anliegen der Entlastungsallianz.

## 5. Netzwerke und sonstige Aktivitäten

Die Länder sind schätzungsweise nur für sieben Prozent des bürokratischen Aufwandes unmittelbar verantwortlich. Das meiste kommt von der EU oder vom Bund. Für den NKR BW ist es daher wichtig, über den Tellerrand hinauszublicken. Er pflegt einen regen Austausch mit Akteuren der Bundesebene und anderer Länder sowie zu Wirtschaft und Kommunen. Auch die Wissenschaft kann Impulse für den Bürokratieabbau geben.

„Wir fordern praxistaugliche, schlanke Regelungen. Bei weiteren Bürokratieabbauinitiativen muss gerade auf Bundesebene der Vollzug durch die Länder und Kommunen stärker als bisher berücksichtigt werden.“

Gemeinsame Erklärung  
Normenkontrollräte des Bundes und der Länder vom 25.10.2024

### 5.1 Austausch mit anderen Normenkontrollräten und Clearingstellen

Die Normenkontrollräte und Clearingstellen des Bundes und der Länder treffen sich seit 2022 einmal im Jahr. Sie wollen ihren Sachverstand bündeln und ihre Zusammenarbeit vertiefen.

#### Jahrestreffen 2023 in Dresden

Dr. Dieter Salomon und Margret Mergen nahmen am 27.11.2023 am Jahrestreffen in Dresden teil. Die Mitglieder des Nationalen NKR, aus Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen sowie der Clearingstellen aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gaben Einblicke in eigene Schwerpunkte und aktuelle Projekte zur Bürokratievermeidung und zum Bürokratieabbau. Durch die Diskussionen ergaben sich auch wertvolle Impulse für die Arbeit des NKR BW.



Mitglieder der NKR und Clearingstellen in der Sächsischen Staatskanzlei

## Jahrestreffen 2024 in Stuttgart

2024 war der NKR BW Gastgeber des jährlichen Austauschs, der am 24. und 25.10.2024 in Räumen der IHK Region Stuttgart stattfand. Im Rahmen des Treffens wurde eine gemeinsame Erklärung<sup>8</sup> verabschiedet, in der die Normenkontrollräte des Bundes und der Länder weitere Maßnahmen für eine Entlastung von unnötiger Bürokratie vorschlugen. Es bestand Einigkeit, dass es für eine spürbare Entlastung von überbordender Bürokratie in Deutschland eine ganzheitliche Betrachtung aller Ebenen und mehr Tempo und Konsequenz braucht. Die Normenkontrollräte fordern u. a. eine neue Kultur in der Gesetzgebung; so müssten die Vollzugsebenen im Vorfeld neuer Gesetze früher und konsequenter eingebunden und Expertenwissen aus Wirtschaft und Verwaltungsvollzug besser genutzt werden. Sie appellieren an Bund und Länder, auf die Übererfüllung von EU-Standards dort zu verzichten, wo zusätzliche Bürokratie geschaffen wird, ohne einen echten Mehrwert für Wirtschaft oder Gesellschaft zu schaffen. Das sollte auch mit einer kritischen Überprüfung bisher rein nationaler Standards einhergehen. Dabei könne sich Deutschland gute, weniger bürokratische Praktiken anderer Mitgliedstaaten zum Vorbild nehmen. Für einen leistungsstarken und handlungsfähigen Staat brauche es eine ernsthafte Aufgabenkritik auf allen staatlichen Ebenen; dazu sollte ein Föderalismusdialog geführt werden. Weitere Themen des Jahrestreffens waren u. a. die Vereinfachung des Förderwesens sowie neue Instrumente für Bürokratieabbau wie Praxis-Checks oder Experimentierklauseln.



Mitglieder der Normenkontrollräte und Clearingstellen in der IHK Region Stuttgart

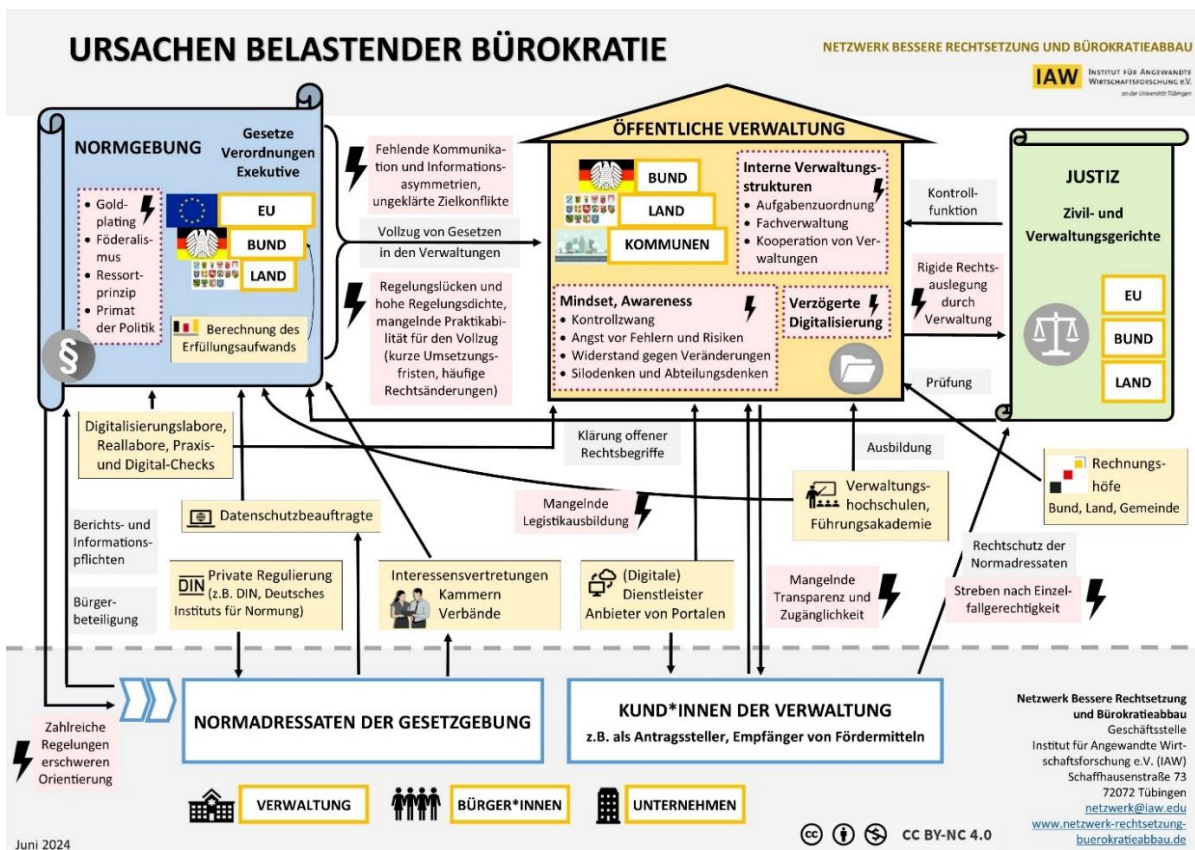
---

<sup>8</sup> Die gemeinsame Erklärung vom 25.10.2024 ist abrufbar unter: [https://www.normenkontrollrat-bw.de/fileadmin/\\_normenkontrollrat/PDFs/Gemeinsame\\_Erkla\\_\\_rung\\_NKR-Jahrestreffen\\_2024\\_BW.pdf](https://www.normenkontrollrat-bw.de/fileadmin/_normenkontrollrat/PDFs/Gemeinsame_Erkla__rung_NKR-Jahrestreffen_2024_BW.pdf)

## 5.2 Netzwerk Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau

Das Netzwerk Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau ist erste Anlaufstelle für den NKR BW zum Austausch mit der Wissenschaft. Es wurde 2020 auf Initiative des NKR BW am Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung e. V. (IAW) an der Universität Tübingen gegründet. Dem Netzwerk gehören knapp 80 Mitglieder an, die überwiegend in der Wissenschaft tätig sind.

Noch als designierter Vorsitzender hielt Dr. Dieter Salomon am 05.10.2023 bei der Jahreskonferenz des Netzwerks in Tübingen ein Grußwort. Die Jahreskonferenz beschäftigte sich mit dem Transformationsdruck, unter dem die öffentliche Verwaltung derzeit steht. Bei der Jahreskonferenz am 02.10.2024 zum Thema „Evidenzbasierter Bürokratieabbau“ hielt Margret Mergen das Grußwort. Darüber hinaus organisiert die Geschäftsstelle des Netzwerks Diskussionsveranstaltungen, Netzwerktreffen und eine Brownbag-Seminar-Reihe. Sie stellt dem NKR BW auch konkrete Arbeitsergebnisse zur Verfügung. Im Berichtszeitraum haben die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des Netzwerks ein Wimmelbild zu Ursachen belastender Bürokratie – quasi als Auftragsarbeit für den NKR BW – erstellt.<sup>9</sup>



Wimmelbild zu Ursachen belastender Bürokratie

<sup>9</sup> Das Wimmelbild zu Ursachen belastender Bürokratie ist abrufbar unter: <https://netzwerk-rechtsetzung-buerokratieabbau.de/impulse-detail/ursachen-belastender-buerokratie.html>

Darüber hinaus haben Mitarbeitende der Geschäftsstelle des Netzwerks Erfolgsfaktoren für den Bürokratieabbau anhand von Entlastungsvorschlägen des NKR BW ermittelt.<sup>10</sup> Solche Arbeitsergebnisse können dem NKR BW wichtige Impulse geben. Er hat sich daher bei der Landesregierung und den Landtagsfraktionen für die Weiterfinanzierung der Geschäftsstelle des Netzwerks über das Jahr 2025 hinaus eingesetzt.

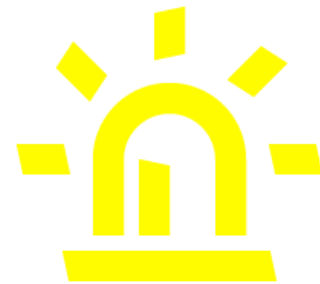
**„Wissenschaftliche Expertise des Netzwerks Bessere Rechtssetzung und Bürokratieabbau ist für den NKR BW von großem Nutzen.“**

Margret Mergen anlässlich der Jahreskonferenz am 02.10.2024

### 5.3 Weitere Aktivitäten

Den NKR BW erreichen immer wieder Zuschriften von Betroffenen aus den Kommunen und der Wirtschaft, in denen sie konkrete Fälle bürokratischer Belastungen und Hemmnisse schildern. Der NKR BW prüft die Anliegen im Rahmen seiner Möglichkeiten und versucht, gemeinsam mit den zuständigen Ministerien Lösungen zu finden. Geeignete Anliegen gibt er an die Entlastungsallianz für Baden-Württemberg weiter.

Dem NKR BW wurden auch zahlreiche Hemmnisse im Feuerwehrwesen gemeldet. Insbesondere die ehrenamtliche Feuerwehr leidet unter Dokumentationspflichten, Prüfanforderungen und -zeiträumen, bürokratischen Förderverfahren und der aufwendigen Beschaffung von Fahrzeugen. Der NKR BW hat diesbezüglich einen Austausch mit dem Innenministerium initiiert.



Gleichzeitig ist die Expertise des NKR BW bei Kammern, Verbänden, Behörden, Hochschulen oder Fachvereinigungen gefragt. Die NKR-Mitglieder nehmen an Podiumsdiskussionen teil und halten Vorträge. Sie nehmen diese Gelegenheiten im Rahmen ihrer Verfügbarkeit gerne wahr, denn dieser direkte Austausch ist für die Arbeit des NKR sehr wertvoll.

---

<sup>10</sup> Siehe Boockmann/Braun/Reichert/Tonn: Akteure und Konstellationen für einen erfolgreichen Bürokratieabbau. Eine Analyse anhand der Entlastungsvorschlägen des Normenkontrollrates Baden-Württemberg, in: dms 1/2024, abrufbar unter: <https://www.budrich-journals.de/index.php/dms/article/view/44463>

# Anhang

## Anlage 1: Liste der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit NKR-Stellungnahme

NKR-Nr.	Regelungsvorhaben	Ressort
82/2/2022	Mobilitätsgesetz des Landes Baden-Württemberg	Ministerium für Verkehr
11/2023	Neufassung der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
29/2023	Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik Baden-Württemberg	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
37/2023	Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz u. zur Änderung weiterer Vorschriften	Ministerium der Justiz und für Migration
41/2024	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Beurteilungsverordnung und Verwaltungsvorschrift zur Änderung der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift aller Ministerien über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
44/2023	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
48/2023	Zweites Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
54/2023	Verwaltungsvorschrift zum Betrieb und zum Verpflegungsangebot in Kantinen und sonstigen Verpflegungseinrichtungen des Landes Baden-Württemberg	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
56/2023	Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und weiterer Gesetze	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
57/2023	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
60/2023	Gesetz zur Änderung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
65/2023	Zweite Verordnung der Landesregierung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für Baden-Württemberg	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
2/2024	Verwaltungsvorschrift Fachberatungsstellen	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
7/2024	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und weiterer Vorschriften	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
11/2024	Gleichbehandlungsgesetz Baden-Württemberg	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
15/2024	Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
18/2024	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
19/2024	Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung nebst Verordnung und Verwaltungsvorschrift	Ministerium für Verkehr
24/2024	Änderung der Ganztagsgrundschulverordnung und der Verwaltungsvorschrift zur Ganztagsgrundschule und zum Ganztagsbetrieb an Grundstufen von SBBZ Lernen	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
27/2024	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof	Staatsministerium

35/2024	Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
36/2024	Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes	Ministerium für Verkehr
37/2024	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2024/2025 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	Ministerium für Finanzen
39/2024	Verordnung des Kultusministeriums über die Erhebung von Daten zur Unterrichtssituation	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
46/2024	Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
54/2024	Gesetz für das schnellere Bauen	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
56/2024	Verwaltungsvorschrift über die Vergabe öffentlicher Aufträge	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
57/2024	Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und dessen Vollzugsverordnung	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
58/2024	Fünftes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
60/2024	Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
61/2024	Verordnung über die Ausführung des Konsumcannabisgesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
64/2024	Verordnungen des Kultusministeriums über die Digitale Bildungsplattform sowie über digitale Lehr- und Lernformen	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
67/2024	Beurteilungsrichtlinien-Polizeivollzugsdienst	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
69/2024	Gesetz zur Neuregelung des Landesarchivrechts	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
72/2024	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
75/2024	Gesetz zur Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer Regelungen sowie zur Umsetzung des DIBt-Abkommens	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
81/2024	Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
86/2024	Gesetz zur Änderung des Errichtungsgesetzes BITBW	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
92/2024	Gesetz zur Änderung des Vermessungsgesetzes	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
93/2024	Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
101/2024	Gesetz über die Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg und Änderung des Jugendbildungsgesetzes	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
102/2024	Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
107/2024	Gesetz zur Neuregelung des Nachrichtendienstrechts	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
108/2024	Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
112/2024	Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

113/2024	Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
115/2024	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz und zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
118/2024	Drittes Änderungsgesetz zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
131/2024	Landesnichtraucherschutzgesetz	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
135/2024	Änderung der Verwaltungsvorschrift Weiterbildungsoffensive in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
137/2024	Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
140/2024	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
146/2024	Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Umsetzung des Programms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
150/2024	Verordnung des Kultusministeriums zur Anpassung schulrechtlicher Bestimmungen	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
151/2024	Verordnung zur Änderung der Aufenthalts- und Asylzuständigkeitsverordnung	Ministerium der Justiz und für Migration
152/2024	Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
156/2024	Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen



## Anlage 2: Ausgewählte Termine des NKR BW und seiner Mitglieder

Datum	Termin
19.10.2023	Gespräch mit Annegret Breitenbücher, Leiterin der Abteilung I „Zentrale Verwaltung, Ressortkoordination Finanzministerium, Innenministerium, Justizministerium“ im Staatsministerium Baden-Württemberg
27.11.2023	Jahrestreffen der Normenkontrollräte und Clearingstellen des Bundes und der Länder in Dresden
15./16.12.2023	Klausur des NKR BW in Freiburg im Breisgau
16.01.2024	Antrittsbesuch bei Peter Hauk MdL, Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
17.01.2024	Gespräch mit Prof. Dr. Bernhard Boockmann, Wissenschaftlicher Direktor am Institut für Angewandte Wissenschaften e. V. (IAW)
22.01.2024	Antrittsbesuch bei Nicole Razavi MdL, Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen, und Andrea Lindloh MdL, Staatssekretärin im Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
24.01.2024	Antrittsbesuch bei Thomas Strobl, Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
01.02.2024	Antrittsbesuch bei Theresa Schopper, Ministerin für Kultus, Jugend und Sport
02.02.2024	Gespräch mit Ronny Kay, Leiter des Referats „Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung“ im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, zum Praxis-Check „Windkraft an Land“
02.02.2024	Arbeitstreffen mit den Präsidenten bzw. Hauptgeschäftsführern der Verbändeallianz
05.02.2024	Vortrag zum Thema „NKR und Bürokratieabbau“ beim Lions-Club Offenburg
07.02.2024	Antrittsbesuch bei Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
09.02.2024	Antrittsbesuch bei Winfried Hermann MdL, Minister für Verkehr, und Elke Zimmer MdL, Staatssekretärin im Ministerium für Verkehr
09.02.2024	Antrittsbesuch bei Thekla Walker MdL, Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
26.02.2024	Gespräch mit Dr. Cornelia Ruppert, Präsidentin des Rechnungshofes Baden-Württemberg
04.03.2024	Podiumsdiskussion zum Thema „Bürokratieabbau“ beim Wirtschaftsverband Industrieller Badens e.V.“ (WVIB) und dem Forum Ordnungspolitik in Freiburg
06.03.2024	Diskussion an der Vollversammlung der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg, zusammen mit Dr. Achim Dercks, Stellv. Hauptgeschäftsführer der DIHK, zum Thema Bürokratieabbau in Tuttlingen
08.03.2024	Vortrag beim Abgeordnetengespräch der AG Ländlicher Raum im Regierungsbezirk Tübingen
20.03.2024	Vortrag zum Thema „Die Arbeit des NKR“ bei der Beiratssitzung von Handwerk BW, Stuttgart
16.04.2024	Antrittsbesuch bei Manfred Lucha MdL, Minister für Soziales, Gesundheit und Integration
16.04.2024	Vortrag und Diskussion beim Frühlingsempfang der IHK-Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen zum Thema „NKR und Bürokratieabbau“ in Nürtingen
17.04.2024	Gespräch mit Barbara Bosch, Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung
17.04.2024	Teilnahme an der Podiumsdiskussion beim Städtetag Baden-Württemberg zum Thema: „Bürokratieabbau, NKR und Entlastungsallianz“ in Stuttgart
19.04.2024	Gespräch mit Kristin Schwarz, Verbandsdirektorin des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)
19.04.2024	Vortrag bei Arbeitstagung des Verbandes des höheren Verwaltungsdienstes Baden-Württemberg
22.04.2024	Austausch mit Staatsminister und Chef der Staatskanzlei Dr. Florian Stegmann
29.04.2024	Gespräch mit Swantje Sperling, MdL
03.05.2024	Gespräch mit Benjamin Lachat, Dezernent des Dezernats „Familie und Soziales“ beim Städtetag Baden-Württemberg
13.05.2024	Antrittsbesuch bei Marion Gentges MdL, Ministerin der Justiz und für Migration
03.06.2024	Teilnahme an der Sitzung des Lenkungskreises der Entlastungsallianz für Baden-Württemberg
04.06.2024	Austausch mit dem Arbeitskreis Wirtschaft der Fraktion GRÜNE im Landtag Baden-Württemberg
06.06.2024	Teilnahme an Präsidiumssitzung des Landkrestages Baden-Württemberg
10.06.2024	Antrittsbesuch bei Dr. Danyal Bayaz, Minister für Finanzen
10.06.2024	Antrittsbesuch bei Petra Olschowski MdL, Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst
02.07.2024	Gespräch mit Volker Schebesta MdL, Staatssekretär im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

02.07.2024	Gespräch mit der Fraktion FDP/DVP im Landtag von Baden-Württemberg
03.07.2024	Vortrag beim Beirat des WVIB zum Thema „Die Arbeit des NKR“ in Freiburg
05.07.2024	Gespräch mit Dr. Anette Rückert, Leiterin des Referats „Unternehmensgründung, Finanzierungs- und Förderberatung“ im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zum Praxis-Check „Unternehmensgründungen“
08.07.2024	Teilnahme an Podiumsdiskussion bei der Veranstaltung „Standort BW: Wachstum, Wohlstand, Weitsicht“ der Fraktion FDP/DVP im Landtag Baden-Württemberg in Offenburg
17.07.2024	Vortrag zum Thema „NKR und Bürokratieabbau“ beim Wirtschaftsrat der CDU e.V., Landesverband Baden-Württemberg in Pforzheim
11.09.2024	Vortrag und Diskussion zum Thema „Die Arbeit des NKR“ beim Präsidium der IHK Nordschwarzwald in Pforzheim
20.09.2024	Vortrag und Diskussion zum Thema „NKR und Bürokratieabbau“ bei der Landesversammlung der „Unternehmerfrauen im Handwerk“ in Heilbronn
24.09.2024	Teilnahme an Sitzung des Landesvorstandes des Gemeindetages Baden-Württemberg
22.10.2024	Vortrag zum Thema „Die Arbeit des NKR“ bei der „Innovationsregion Hohenlohe“ in Kupferzell
24./25.10.2024	Jahrestreffen der Normenkontrollräte und Clearingstellen des Bundes und der Länder in Stuttgart
06.11.2024	Teilnahme an Podiumsdiskussion bei der Veranstaltung der DUV Speyer „Der Weg zur öffentlichen Hand von morgen – Eine Reformagenda, heute zu beginnen“
08.11.2024	Austausch mit William Schmitt, Vorstandsvorsitzender der Komm.ONE, und Andreas Pelzner, Vorstandsmitglied der Komm.ONE
12.11.2024	Teilnahme am Auftakttreffen zum Projekt „Gelingensbedingungen funktionaler Staatlichkeit“ bei Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier im Schloss Bellevue in Berlin
22./23.11.2024	Klausur des NKR BW in Heilbronn, u. a. Austausch mit Harry Mergel, Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn
06.12.2024	Austausch mit Dr. Anke Rigbers, Präsidentin des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg
10.12.2024	Gespräch mit Clara Resch MdL, handwerkspolitische Sprecherin der Fraktion GRÜNE im Landtag Baden-Württemberg
12.12.2024	Austausch mit Landesbranddirektor Thomas Egelhaaf, Leiter des Referats „Feuerwehr und Brandschutz“ im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, und Martin Engler, stellvertretender Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes Breisgau Hochschwarzwald

# Impressum

Normenkontrollrat Baden-Württemberg  
Geschäftsstelle Normenkontrollrat Baden-Württemberg  
Gänsheidestraße 71  
70184 Stuttgart

Telefon: 0711 / 2153-1996

geschaeftsstelle@nkr.bwl.de  
www.normenkontrollrat-bw.de

## **Postalische Anschrift:**

Staatsministerium Baden-Württemberg  
Normenkontrollrat Baden-Württemberg  
Richard-Wagner-Straße 15  
70184 Stuttgart

## **Redaktion und Gestaltung:**

Normenkontrollrat Baden-Württemberg

## **Bildrechte:**

Fotos (S. 4, 8, 31) © Franziska Kaufmann / Foto (S. 7) ©privat / Foto (S. 33) © Sächsisches Staatsministerium der Justiz, für Demokratie, Europa und Gleichstellung, Daniel Meißner / Foto (S. 34) © IHK Region Stuttgart / Bild (S. 35) © Geschäftsstelle des Netzwerks Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau

## **Redaktionsschluss:**

31.12.2024